

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 37 (1940)

Heft: (11)

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH. — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

3. JAHRGANG

NR. 11

1. NOVEMBER 1940

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

XII.

Voraussetzung für den Heimfall gemäß Art. 6 des Konkordates ist Anstaltsversorgung. „Anstaltsversorgt“ ist eine Person, sobald und solange die Armenfürsorge an die Kosten beiträgt und die Versorgung von gewisser Dauer ist; der Aufenthalt in einem Sanatorium muß, sofern er von genügender Dauer ist, als Anstaltsversorgung betrachtet werden (Basel-Landschaft c. Zürich, i. S. E. V., von Lauwil, vom 2. September 1940).

In tatsächlicher Beziehung:

E. V., geb. 1908, Dienstbote, Bürgerin von Lauwil, Basel-Land, wohnt seit dem 13. Juli 1927 im Kanton Zürich. Seit dem 7. Januar 1937 muß sie ununterbrochen in Sanatorien verpflegt werden. Sie leidet an einer doppelseitigen kavernösen Oberlappentuberkulose. Am 17. Mai 1940 empfahl der Arzt, in der Hoffnung, den an sich zwar günstigen, aber sehr langsamen Heilungsverlauf zu beschleunigen, einen Klimawechsel nach Davos.

Während den 540 ersten Tagen der Krankheit sind zum Teil die Krankenkasse und zum Teil die Armenpflege für die Sanatoriumskosten aufgekommen. Seit dem 30. Juni 1938 werden sie ganz von der Armenpflege übernommen. Die Unterstützungen wurden konkordatsgemäß geleistet, wobei der Wohnkanton einen Viertel und seit dem 13. Juli 1937 die Hälfte der Kosten zu tragen hatte.

Am 24. Mai 1940 schrieb Zürich dem Heimatkanton, daß weitere Unterstützungen vom Heimatkanton allein übernommen werden müßten, da gemäß Art. 6, Abs. 2 des Konkordates der Heimfall eingetreten sei. Da Baselland mit dieser Erledigung nicht einverstanden war, faßte Zürich am 8. Januar 1940 Beschluß nach Art. 17 des Konkordates.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der vorliegende Rekurs. Basel-Land macht namentlich geltend, daß die Pflege in einem Sanatorium nicht als Anstaltsversorgung angesprochen werden könne. Das wäre nur dann der Fall, wenn die pflegebedürftige Person schon vor ihrem Eintritt in das Sanatorium sich in einer Straf-, Pfrund- oder Irrenheilanstalt befunden hätte. Nach dem Kommentar von Dr. Ruth setze die Anstaltsversorgung einen gewissen Zwang neben einer ge-

wissen Dauer voraus. Die Einweisung müsse also auf Grund behördlicher Autorität und Machtbefugnis erfolgen.

Zürich dagegen macht geltend, die Sanatoriumspflege im vorliegenden Fall sei Anstaltsversorgung nach Art. 6 des Konkordates. Diese Auffassung stehe mit den Ausführungen im Kommentar Dr. Ruth über den Begriff der Anstaltsversorgung völlig im Einklang.

Darüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Voraussetzung des Heimfalles gemäß Art. 6 des Konkordates, den Zürich im vorliegenden Falle anruft, ist Anstaltsversorgung. Nach feststehender Praxis gilt der freiwillige Aufenthalt in einer Anstalt nicht als Anstaltsversorgung. Im Worte „Versorgung“ liegt der Hinweis auf einen gewissen Zwang. Der Versorgte muß der Behörde gegenüber in einer Zwangslage sein. Diese Zwangslage wird aber schon dadurch geschaffen, daß die Armenfürsorge zahlt. „Wer zahlt, befiehlt.“ Der Versorgte, dessen Anstaltsaufenthalt ganz oder teilweise von der Armenfürsorge finanziert wird, steht unter deren Autorität. Wenn er nicht will, wie sie will, kann sie ihm mindestens die Unterstützung entziehen. Das muß genügen und es geht nicht an, an die Anstaltsversorgung hinsichtlich des Zwanges weitere Anforderungen zu stellen, etwa darauf abzustellen, wie wenig oder viel wirklichen äußerlichen Zwang die Behörde aufwenden muß. Es hätte keinen Sinn, als Anstaltsversorgung etwa nur den Fall zu behandeln, wo die Behörde den Unterstützten mit Polizeigewalt in die Anstalt muß verbringen lassen, es kann aber auch nicht darauf abgestellt werden, ob der Unterstützte sich gern oder ungern unterzieht, und ob er etwa beim Einsetzen der Unterstützung schon in der Anstalt war. Um eine auch nur einigermaßen reinliche Abgrenzung zwischen freiwilligem Anstaltsaufenthalt und Anstaltsversorgung zu gewinnen, wird man lediglich darauf abstellen können, ob die Armenfürsorge bezahlt oder nicht. Anstaltsversorgt ist demnach eine Person, sobald die Armenfürsorge an die Kosten beiträgt und so lange sie dies tut — natürlich mit Wissen, daß die Person in der Anstalt ist. — Hiezu ist allerdings noch eine Einschränkung zu machen: Die Anstaltsversorgung des Konkordates muß von einer gewissen Dauer sein. Im vorliegenden Fall besteht kein Zweifel, daß auch dieses Erfordernis erfüllt ist.

Basel-Land scheint sagen zu wollen, ein Sanatorium könne nicht oder nur in ganz besonderen Fällen als Anstalt im Sinne des Konkordates gelten. Das wäre nicht richtig. Der Aufenthalt in einem Sanatorium, auf Kosten der Armenfürsorge, ist wie der in jeder andern Anstalt, Anstaltsversorgung (sofern er von genügender Dauer ist). Das scheint auch allgemeine Praxis bei den Kantonen zu sein. Es ist kein Grund einzusehen, weshalb zwischen Sanatorien und andern Pflegeanstalten ein grundsätzlicher Unterschied gemacht werden sollte.

Der Heimfall ist am 7. Januar 1939 eingetreten. Es könnte allerdings behauptet werden, es gelte die Heimfallfrist von 5 Jahren, weil Zürich seit dem 15. Juli 1937 die Hälfte der Kosten getragen hat. Richtigerweise aber hätte die Erhöhung des Kostenanteils des Wohnkantons nicht eintreten sollen und daher gilt die zweijährige Heimfallfrist.

Da nach dem Gesagten der Heimfall eingetreten ist, muß der Rekurs abgewiesen werden.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

XIII.

Der Wohnsitz des Kindes bestimmt sich nach demjenigen des sich seiner annehmenden Elternteiles, auch dann, wenn es bevormundet ist und infolge Verschiedenheit des Bürgerrechtes der Unterstützungseinheit von Vater oder Mutter nicht angehören kann und daher selbständigen Wohnsitz hat. — Verhältnis von Art. 2, Abs. 1 des Konkordates zu Art. 3, Abs. 4 — Der Wille des Kindes ist hinsichtlich Art. 12, Abs. 1 des Konkordates nicht maßgebend (Basel-Landschaft c. Zürich, i. S. R. W., von Rünenberg, vom 4. September 1940).

In tatsächlicher Beziehung:

R. W., geb. 1929, ist das außereheliche Kind der F. K., geb. B. Sie ist mit H. K., Bürger des Kantons Thurgau, verheiratet. Der Vater, R. W., von Rünenberg, Basel-Land, hat den Knaben seinerzeit mit Standesfolge anerkannt. R. W. ist daher Bürger von Rünenberg. Er ist bevormundet und lebt im Haushalt seiner Mutter. Der Vater, der in recht bescheidenen Verhältnissen in Birsfelden lebt, leistet mehr oder weniger regelmäßig Unterhaltsbeiträge, die allerdings nicht ausreichen.

Die Eheleute K.-B. sind am 17. Mai 1932 nach Zürich gezogen. Bis zum Jahr 1936 hielt sich R. W. ununterbrochen bei ihnen auf. Vom Februar bis Juni 1936 befand er sich bei seinem Vater in Birsfelden. Zürich erblickte darin einen Unterbruch des Konkordatswohnsitzes, gab dann aber schlußendlich der Auffassung von Basel-Land nach und unterstützte den Knaben konkordatsgemäß. Im Oktober 1939 zog die Familie K.-B. nach Neßlau (St. Gallen). Vorerst war noch nicht klar, ob der Wohnsitzwechsel endgültig sein sollte, oder ob er nur für die Dauer des Militärdienstes des Stiefvaters vorgesehen war. Am 2. Januar 1940 hinterlegte aber dann die Mutter die Schriften des R. W. in Neßlau. Die Vormundschaft wurde noch in Zürich weitergeführt. Später, wahrscheinlich im Juni oder Juli 1940 wurde sie dem Waisenamt in Krummenau übertragen.

Zürich lehnte am 30. Januar und 20. Februar 1940 weitere konkordatsgemäße Behandlung mit Wirkung ab 1. Januar 1940 ab. Basel-Land verlangte weitere Konkordatsunterstützungen und wies alle Unterstützungsgesuche an Zürich. Da sich die Mutter des R. W. in einer Notlage befand, entschloß sich dann Zürich am 26. Mai 1940, die Zahlungen vorschußweise ab 1. Februar 1940 im Betrage von Fr. 30.— monatlich fortzusetzen, allerdings unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, von der Heimatbehörde volle Rückerstattung zu verlangen, wenn Zürich im Rekursverfahren obsiegen sollte.

Zürich stützt sich auf die Entscheide des Departements vom 6. März 1939 i. S. S. H. und 30. Mai 1940 i. S. E. S., die tatsächlich mit dem vorliegenden Fall übereinstimmen. Der Knabe habe selbständigen Konkordatswohnsitz. Die bestehende Vormundschaft habe auch vor ihrer Übertragung nach Krummenau den Konkordatswohnsitz in Zürich nicht zurückbehalten, da sich der Knabe im Einverständnis der vormundschaftlichen Organe bei der Mutter befinde, und diese in elterlicher Weise für ihn Sorge. Die elterliche Fürsorge durch die Mutter könne nicht abgesprochen werden, weil sie Kostgeld erhalte.

Basel-Land hat den Fall vor die Schiedsinstanz gebracht, weil nach seiner Auffassung der vorliegende Tatbestand von dem im Falle H. abweiche und daher auch eine abweichende rechtliche Behandlung nahelege. Namentlich stehe der Mutter hier die elterliche Gewalt nicht zu, das Kind sei vielmehr seit seiner Ge-

burt bevormundet. Es komme daher auf den Ort der Zuständigkeit zur Bevormundung, d. h. auf den Ort wo diese geführt werde, an. So lange die Vormundschaft in Zürich geführt werde, bestehe der Konkordatswohnsitz in diesem Kanton. Die mütterliche Fürsorge trete neben derjenigen des Vaters und auch des Vormundes nicht etwa besonders hervor.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. Der Konkordatswohnsitz einer Person ist der Ort, wo sie sich tatsächlich (aber nicht nur vorübergehend) aufhält. Art. 2, Abs. 1. Das gilt auch für Kinder, sofern das Konkordat nicht anders verfügt. Es sieht eine solche Ausnahme vor für Kinder, die Glied einer Unterstützungseinheit sind. Ihr Wohnsitz bestimmt sich nicht nach ihrem eigenen Aufenthaltsort, sondern nach dem Konkordatswohnsitz des Familienhauptes. Im vorliegenden Fall gehört das Kind nicht zu einer Unterstützungseinheit; nicht zu derjenigen des Vaters, weil dieser sich seiner nicht in der erforderlichen Weise annimmt, aber auch nicht zu derjenigen der Mutter, weil es nicht das gleiche Bürgerrecht hat wie diese. Die Ausnahme des unselbständigen Wohnsitzes gemäß Art. 3, Abs. 1 ist nicht gegeben, also greift die Regel des Art. 2, Abs. 1 durch, sofern nicht etwa eine andere Ausnahmebestimmung anwendbar ist.

2. Basel-Land erblickt diese in Art. 3, Abs. 4. Dieser Absatz sieht in der Tat ebenfalls eine Ausnahme von Art. 2, Abs. 1 vor, denn das unter ihn fallende Kind hat seinen Wohnsitz nicht am Ort seines Aufenthaltes, sondern am Ort der Zuständigkeit zur Bevormundung. Fraglich ist nun aber, ob das Kind R. W. auch wirklich unter Art. 3, Abs. 4 fällt. Nach dessen Wortlaut würde das davon abhängen, ob sich die Mutter seiner annimmt. Basel-Land bestreitet letzteres zu Unrecht. Es besteht kein Grund zur Annahme, daß die Mutter ihre Pflichten gegenüber dem Kind mangelhaft erfülle, so daß man sagen könnte, sie nehme sich seiner nicht in elterlicher Weise an. Der Grund, weshalb das Kind nicht zur Unterstützungseinheit der Mutter gehört, liegt darum offenbar nur in der Verschiedenheit des Bürgerrechts. Nach dem Wortlaut von Art. 3, Abs. 4 wäre also der Konkordatswohnsitz des Kindes nicht am Ort der Zuständigkeit zur Bevormundung, weil das Kind zwar selbständigen Wohnsitz hat, aber die Mutter sich seiner annimmt.

3. Es stellt sich aber die Frage, ob der Wortlaut hier auch wirklich dem Sinn des Konkordates entspreche, oder ob nicht dessen wahre Meinung folgende sei: Wenn das Kind selbständigen Wohnsitz hat (und es nicht schon selbständig erwerbsfähig ist) hat es seinen Wohnsitz stets am Ort der Zuständigkeit zur Bevormundung. So aufgefaßt hätte Art. 3, Abs. 4 vergessen, neben der von ihm erwähnten Voraussetzung des selbständigen Wohnsitzes, daß sich weder der Vater noch die Mutter des Kindes annimmt, auch die andere, seltenere der Nichtübereinstimmung des Bürgerrechts aufzunehmen. Ein solches Vergessen oder Übersehen ist gewiß möglich, es darf aber nicht ohne stichhaltige Gründe angenommen werden. Entscheidend scheinen hier folgende Erwägungen: Die Fürsorge der Eltern ist armenfürsorgerisch ungemein wichtig, sie ist das von der Natur Gegebene und Geforderte. Vormundschaft ist im Ganzen eben doch nur ein unvollkommener Ersatz für sie. Das Konkordat zieht es daher vor, den Wohnsitz an die elterliche Fürsorge anzuknüpfen, sofern diese vorhanden ist. Es gibt ihr den Vorrang, so daß auf alle Fälle ein Kind zur Unterstützungseinheit der sich seiner annehmenden Eltern auch dann gehört, wenn es bevormundet ist.

Demnach erscheint aber als natürlich und gegeben, daß die elterliche Fürsorge auch dann vorgehe, wenn das Kind infolge der Verschiedenheit des Bürgerrechts der Unterstützungseinheit von Vater oder Mutter nicht angehören kann und darum selbständigen Wohnsitz hat. Der Vormundschaftswohnsitz erscheint als ein bloßer Notbehelf, der die Lücke auszufüllen hat, wenn der Wohnsitz nicht an die Fürsorge eines Elternteils geknüpft werden kann.

4. Zum Schluß fragt sich, ob der Wohnsitz des Kindes im Kanton Zürich als aufgegeben und beendet zu gelten habe. (Art. 12 Abs. 1). Das Kind hat nach dem oben Gesagten seinen selbständigen Wohnsitz am Ort seines tatsächlichen, nicht bloß als vorübergehend gedachten Aufenthaltes (Art. 2, Abs. 1). Dabei kommt es nun allerdings nicht darauf an, was das Kind denkt und will; für es denkt und lenkt vielmehr die Vormundschaft. Diese war aber offenbar mit dem Wegzug stillschweigend einverstanden. Das Kind R. W. hatte somit seit dem 1. Januar 1940 nicht mehr Konkordatswohnsitz im Kanton Zürich, und daraus ergibt sich die Abweisung des Rekurses.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen. Der Heimatkanton hat Zürich die seit 1. Januar 1940 für R. W. geleisteten Unterstützungen voll zurückzuerstatten.

C. Entscheide des Bundesgerichtes.

43. Niederlassungswesen. Interkantonale Armenpflege. Unterstützungspflicht des Niederlassungskantons gemäß Art. 45, Abs. 3 BV in der außerkonkordatlichen Armenfürsorge bei vorübergehender Bedürftigkeit eines Bürgers eines andern Kantons, z. B. bei Krankheit. Rückerstattungspflicht des Wohnkantons, wenn dieser in unzulässiger Weise die Kosten vorübergehender Hilfe auf den Heimatkanton abwälzt. — Verhältnis von Art. 45, Abs. 3 BV zum Bundesgesetz von 1875 betr. die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone.

Den Akten ist folgender *Tatbestand* zu entnehmen:

A. — A. G., von Unterseen (Kt. Bern), ist im Besitz einer Niederlassungsbewilligung der Stadt Genf seit 16. Dezember 1937; er betätigt sich dort als Landarbeiter. Wegen Fußschmerzen wurde er, um sich pflegen zu lassen, am 6. Dezember 1939 beim Bureau de l'Assistance publique médicale in Genf vorstellig. Er erhielt dort einen Transportgutschein, um nach Bern zu reisen, sowie eine Erklärung des Dr. S., in welcher um Aufnahme in ein bernisches Spital ersucht wurde; gleichzeitig wurde letzteres telefonisch benachrichtigt. In der Folge wurde dann G. im Loryspital in Bern auf Gutsprache der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern aufgenommen.

Da der Kt. Bern seitens des Kts. Genf diese Spitalkosten nicht erhältlich machen konnte, verständigten sich die beiden Kantone, den Streitfall dem Bundesgericht zu unterbreiten.